

Gemeinde Görhde

Beschlussvorlage (öffentlich) (40/0191/2017)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 30.03.2017
Sachbearbeitung:	Herr Schwarzer , FD Ordnung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Rat der Gemeinde Görhde		Entscheidung	

Berufung einer Wahlleitung für die Gemeinde Görhde

Beschlussvorschlag:

Herr Daniel Schwarzer wird für die Wahlperiode X (2016-2021) zum Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Görhde berufen.

Sachverhalt:

Jede Gemeinde hat nach den Regelungen des Kommunalwahlrechts eine Wahlleitung zu berufen. Grundsätzlich ist die/ der Bürgermeister/ -in bzw. die/ der Stadtdirektor/-in gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) kraft Gesetzes zugleich Gemeindegewahlleiter/-in. Stellvertreter ist gem. § 9 Abs. 1 S. 2 NKWG jeweils die/ der Vertreter/-in im Amt.

Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gem. § 9 Abs. 4 NKWG nicht gleichzeitig Wahlleitung oder Stellvertretung sein.

Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 3 NKWG kann der Rat u. a. Beschäftigte der Samtgemeinde zur Gemeindegewahlleitung und Stellvertretung berufen. Von dieser Möglichkeit hat der Rat der Gemeinde Görhde in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht. Letztmalig wurde Frau Tamara Bombeck zur Wahlleiterin der Gemeinde Görhde und Herr Matthias Rhode zum stellv. Wahlleiter der Gemeinde Görhde für die Kommunalwahl am 11.09.2016 sowie für darauf folgende Wahlperiode X (2016- 2021) berufen.

Aufgrund eines innerbehördlichen Organisationsaktes nimmt Frau Bombeck inzwischen nicht mehr die Aufgaben der Wahlsachbearbeitung bei der Samtgemeinde Elbtalau wahr. Diese Aufgabe wird nunmehr vom Beschäftigten Herrn Daniel Schwarzer wahrgenommen.

Die Wahlleitung hat zahlreiche Aufgaben vor, während und nach einer Kommunalwahl zu erfüllen. Aus diesem Grund sollte Herr Daniel Schwarzer, als Wahlsachbearbeiter der Samtgemeinde Elbtalau, für die Wahlperiode X (2016-2021) zum Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Görhde berufen werden. Er verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen, die das Amt des Gemeindegewahlleiters erfordern. Stellvertretender Gemeindegewahlleiter bleibt weiterhin Herr Matthias Rhode.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

- Die Berufung der Gemeindegewahlleitung während einer Wahlperiode ist nach einschlägiger Literatur analog zu § 7 Abs. 1 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) öffentlich bekannt zu machen. Dies erfolgt durch eine kostenpflichtige amtliche Bekanntmachung in der Elbe- Jeetzelt-Zeitung.

Anlagen:

- keine